

Die Deputation stimmt mit dieser Anschauung vollständig überein, auch sie ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß der Staat nur in dem Falle berechtigt ist, das Eigenthum des Grundbesizers mittelst Expropriation zu entäußern, wenn ein wirkliches und unabwendbares Bedürfniß nachzuweisen ist oder der Staatszweck es erheischt.

Freilich kann nicht geläugnet werden, daß es sowohl für das Ministerium, als auch für die Kammern unendlich schwer ist, eine richtige und gerechte Entscheidung über die Frage zu treffen, ob ein Bedürfniß wirklich vorliegt.

Darüber können die Factoren der Gesetzgebung wohl ein vollgültiges Urtheil fällen, ob das allgemeine Staatsinteresse, oder der internationale Verkehr die Schienenlegung auf der oder jener Linie erheischen; über das locale Bedürfniß steht aber ein competentes Urtheil wohl nur der betreffenden Gegend zu. Und die Stimmen aus diesen gelangen an das Ohr der Regierung und Ständeversammlung nur durch die eingehenden Petitionen.

Natürlich hält aber jede Gegend ihre Interessen für die allerwichtigsten, und ihr Bedürfniß nach einer Bahn für weit dringender, als das einer jeden anderen.

Zudem hat man ja genügend schon die Erfahrung gemacht, in welcher Weise sehr viele Petitionen zu Stande gebracht werden. Auch die schwindelhaftesten und verkehrtesten Projecte pflegen die Schilderung, welche sie von der nationalökonomischen Wichtigkeit ihres Projectes machen, durch eine große Zahl von Petitionen sehr schön zu coloriren.

Die Kammern werden daher sehr häufig die Bedürfnißfrage nur durch die Brille der Herren Abgeordneten, welche den betreffenden Bezirk vertreten, beurtheilen können.

Außerdem ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Hauptgrund zur Versagung des Expropriationsbefugnisses — der Schutz des Eigenthums — wegfällt, sobald die von der Bahn berührten Ortschaften selbst um Ertheilung dieser Erlaubniß bitten. *Volenti non fit injuria!*

Bevor die Deputation sich dem speciellen Theile des Berichts zuwendet, hat sie noch folgende Bemerkungen allgemeiner Natur zu machen.

1. Die auf Anrathen der jenseitigen Deputation von der zweiten Kammer gefassten Beschlüsse haben zum größten Theile eine Fassung, welcher die unterzeichnete Deputation aus principiellen Gründen nicht beizutreten vermag. Es heißt sehr häufig: „die Concession für die und die Bahn wird ausgesprochen“ oder: „die Kammer ermächtigt die Regierung zur Ertheilung der Concession“ u. s. w. Unterzeichnete müssen ausdrücklich wiederholen, was in dem am 20. Februar erstatteten Vorberichte schon geltend gemacht wurde, daß die Ermächtigung,